



Funkwerk AG

Kölleda

- ISIN DE000A40ZW05 / WKN A40ZW0 -

Eindeutige Kennung des Ereignisses: FEW082026oHV

KORREKTUR DER EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 03. Juli 2026 hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung der Funkwerk AG für Donnerstag, den 13. August 2026, um 10:00 Uhr als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a Aktiengesetz (AktG) ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten einberufen.

In der Tagesordnung ist bei Tagesordnungspunkt 1 ein Fehler enthalten. Dort werden fälschlicherweise auch die Vorlage eines gebilligten Konzernabschlusses sowie eines Lageberichts des Konzerns genannt und darauf verwiesen, dass der Aufsichtsrat auch den Konzernabschluss bereits gebilligt habe. Die Funkwerk AG hat für das Geschäftsjahr 2025 jedoch keinen Konzernabschluss aufgestellt.

Tagesordnungspunkt 1 wird daher wie folgt richtiggestellt:

„1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025, des Lageberichts der Gesellschaft sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 ist nicht erforderlich, da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss bereits gebilligt hat. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. § 175 Abs. 1 S. 1 AktG sieht vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung lediglich zur Entgegennahme vorstehender Unterlagen, nicht aber zur Beschlussfassung über diese Unterlagen einzuberufen hat.

Die vorgenannten Unterlagen können über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://funkwerk.com/hauptversammlung/>

eingesehen und heruntergeladen werden und werden der Hauptversammlung dort ebenfalls zugänglich gemacht.“

Des Weiteren wird in Abschnitt IX. „Rechte der Aktionäre“ (Überschrift sowie Unterabschnitte a) bis f)) die dort jeweils enthaltene Bezugnahme auf § 278 Abs. 3 AktG gestrichen, sodass sich die dort genannten Aktionärsrechte richtigerweise unmittelbar aus § 118a Abs. 1, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und 4, § 127, § 130a sowie § 131 Abs. 1 und 1f AktG ergeben.

Im Übrigen bleibt die am 03. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichte Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2026 unverändert.

Kölleda, im Juli 2026

Funkwerk AG

Der Vorstand